

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassungs- und -entwicklungsverträge der creatision GmbH

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verhandlungen sowie Vereinbarungen über die Entwicklung und/oder die Überlassung von Softwareprodukten sowie die Erstellung von Webseiten und Applikationen für mobile Endgeräte (nachfolgend zusammen: „Vertragssoftware“) zwischen der creatision GmbH (nachfolgend: „Auftragnehmerin“) und dem Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Fassung. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser AGB, sofern die Parteien keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen haben. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen beider Parteien.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Auftragnehmerin erbringt die im Angebot und/oder Lastenheft näher spezifizierten Leistungen in Bezug auf die Entwicklung und Überlassung der Vertragssoftware.
- 2.2. Zu diesen Leistungen können auch die Beratung in Bezug auf zukünftig zu entwickelnde Vertragssoftware und mit dieser zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen sein; eine konkrete Beschreibung der zu erbringenden Beratungsleistungen ist dem Angebot und/oder Lastenheft zu entnehmen.
- 2.3. Soweit dies im Angebot und/oder Lastenheft vereinbart ist, erarbeitet die Auftragnehmerin zur Vorbereitung der Erstellung der Vertragssoftware mit dem Kunden ein Pflichtenheft. Hierbei wird sie vom Kunden sowohl vor als auch nach dem Beginn der Entwicklungsleistung durch Beratung unterstützt. Das Pflichtenheft beschreibt insbesondere die fachlich-technische Umsetzung der im Angebot und/oder Lastenheft enthaltenen Vorgaben und dient als Grundlage der Umsetzung des Auftrags.

- 2.4. Soweit dies im Angebot und/oder Lastenheft vereinbart ist, erstellt die Auftragnehmerin in Bezug auf die Vertragssoftware zusätzlich eine Softwarearchitektur, welche deren wesentlichen gestalterischen Aspekte enthält. Die Entwicklung der Softwarearchitektur erfolgt nach den gestalterischen Vorgaben des Kunden, die dieser der Auftragnehmerin im Angebot und/oder Lastenheft mitteilt.
- 2.5. Die Auftragnehmerin wird die Vertragssoftware den konkreten technischen Anforderungen und Vorstellungen des Kunden entsprechend den Vorgaben in dem Angebot und/oder Lastenheft anpassen, soweit dies technisch möglich ist.
- 2.6. Die Auftragnehmerin wird eine Installation, Implementierung und Parametrisierung der Vertragssoftware nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich im Angebot vereinbart ist.
- 2.7. Alle nach Vertragsschluss erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Auftragnehmerin behält sich vor, die vereinbarte Vergütung bei vereinbarten Änderungen des Leistungsumfanges, die zu einem Mehraufwand führen, angemessen zu erhöhen.
- 2.8. Die Auftragnehmerin weist, soweit vereinbart, das vom Kunden benannte Personal auf Kosten des Kunden in die Anwendung der Vertragssoftware und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein. Ort, Art, Umfang der Einweisung und der hierfür vorgesehene Zeitplan bleiben der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

3. Vertragsschluss und Übergabe der Vertragssoftware

- 3.1. In dem Fall, dass der Kunde die Erstellung individuell angepasster Vertragssoftware wünscht, gibt der Kunde auf das Angebot der Auftragnehmerin hin eine verbindliche Bestellung (Auftrag) ab. Bietet die Auftragnehmerin direkt über ihre Webseite bereits fertiggestellte Vertragssoftware an, die sie nicht individuell erstellt und/oder angepasst hat, stellt diese Präsentation und Bewerbung solcher Vertragssoftware kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar (sog. „invitatio ad offerendum“). Der Individualvertrag kommt erst nach Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden und anschließende Auftragsbestätigung oder Lieferung der bestellten Vertragssoftware durch die Auftragnehmerin zustande (Annahme). Die Auftragnehmerin ist an mündliche Absprachen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung gebunden.
- 3.2. Je nach Vereinbarung im Angebot und/oder Lastenheft stellt die Auftragnehmerin dem Kunden die darin näher definierte Vertragssoftware zur vertragsgemäßen

Nutzung zur Verfügung. Die Einzelheiten der Zurverfügungstellung sind dem Angebot vorbehalten.

- 3.3. Die Übergabe des Quellformates der Vertragssoftware bedarf besonderer Vereinbarung im Angebot.
- 3.4. Sofern dies im Angebot und/oder Lastenheft vereinbart ist, wird dem Kunden mit der Fertigstellung und Übergabe der Vertragssoftware, spätestens jedoch zu dem in dem Angebot und/oder Lastenheft festgelegten Zeitpunkt, ein Exemplar des Quellformats bzw. Quellcodes und des Bedienerhandbuchs sowie die Entwicklungsdokumentation der Vertragssoftware jeweils in digitaler Form übergeben.

4. Rechteeinräumung

- 4.1. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das Eigentum an den ihm überlassenen Exemplaren der Vertragssoftware (bei Softwareüberlassung) bzw. der Vertragssoftware (bei Webseiten). Eine Nutzung seitens der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Vertragssoftware durch den Kunden vor der endgültigen Zahlung ist gestattet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2. Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware sowie der dazugehörigen Unterlagen, Skizzen und Entwürfe. Die zulässige Nutzung umfasst hinsichtlich der Vertragssoftware deren Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden auf der in der Individualvereinbarung benannten Anzahl der in seinem unmittelbaren Besitz stehenden Computersysteme.
- 4.3. Das Recht zur Bearbeitung der Vertragssoftware ist, sofern im Angebot nicht anders vereinbart wird, beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Vertragssoftware. Das Recht zur Dekompilierung der Vertragssoftware wird nur unter der Bedingung des § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 UrhG gewährt.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren. Der Kunde ist in Bezug auf die Softwareprodukte zudem nicht berechtigt, diese drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder diese Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Vertragssoftware zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Der

Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk der Auftragnehmerin sichtbar anbringen.

- 4.6. Unbeschadet der Ziffer 4.4. und vorbehaltlich des abgeschlossenen Rechtserwerbs nach Ziffer 4.1. ist der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des originalen Lizenzscheins und der ihm von der Auftragnehmerin überlassenen Unterlagen, Skizzen und Entwürfe dauerhaft zu überlassen. Der Kunde hat im Fall einer dauerhaften Überlassung an Dritte jede Nutzung der Vertragssoftware und den Besitz an sämtlichen Kopien und Versionen der Vertragssoftware vollständig aufzugeben. Dies beinhaltet insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – die Entfernung sämtlicher installierter Versionen der Vertragssoftware von den Rechnern des Kunden und die dauerhafte Löschung sämtlicher auf anderen Datenträgern befindlicher Kopien – bspw. Sicherungskopien – bzw. die Übergabe sämtlicher Kopien an den Dritten und/oder die Auftragnehmerin. Darüber hinaus wird der Kunde dem Dritten die hier eingeräumten Nutzungsrechte vollumfänglich, rückstandsfrei und zeitlich sowie örtlich unbegrenzt übertragen, wobei er ausdrücklich auf den Regelungsgehalt der Ziffer 4. dieser Bedingungen zurückgreifen wird.
- 4.7. Der Kunde wird die Auftragnehmerin im Fall einer Überlassung der Vertragssoftware unverzüglich schriftlich über die Überlassung unter Nennung des neuen Lizenznehmers informieren. Auf Anforderung der Auftragnehmerin wird der Kunde ihr die vollständige Durchführung der in Ziffer 4.6. genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen. Die Verpflichtungen des Kunden aus dem Auftrag sowie den hiesigen Bestimmungen werden nur insoweit aufgehoben, soweit sich der neue Lizenznehmer gegenüber der Auftragnehmerin verpflichtet und soweit die Auftragnehmerin der Pflichtübernahme durch den neuen Lizenznehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 4.8. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
- 4.9. Die Auftragnehmerin bleibt Inhaberin aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Vertragssoftware einschließlich sämtlichen zugehörigen Materials.
- 4.10. Der Kunde wird die Auftragnehmerin im Impressum der Vertragssoftware als Berechtigte hinsichtlich der Vertragssoftware nennen.

5. Vergütung/ Lizenzgebühr

- 5.1. Alle im Angebot angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Auftragnehmerin wird – umsatzsteuerpflichtige

Umsätze vorausgesetzt – den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

- 5.2. Die Höhe der Verfügung der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen wird in dem Angebot definiert.
- 5.3. Die Auftragnehmerin wird die von dem Kunden zu zahlende Vergütung für die erbrachten Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Ende eines jeden Kalendermonats in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung über die gesondert zu leistende Lizenzgebühr erfolgt nach Zurverfügungstellung der Vertragssoftware.
- 5.4. Der Kunde hat darüber hinaus alle zusätzlichen für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen und Auslagen der Auftragnehmerin zu erstatten.
- 5.5. Die in den Rechnungen der Auftragnehmerin ausgewiesene Summe ist durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto fällig.
- 5.6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beanspruchen.

6. Mitwirkungspflichten

- 6.1. Die Auftragnehmerin erhält vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sämtliche erforderlichen Daten, Produktinformationen sowie sonstigen Informationen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Auftragnehmerin im Sinne des Auftrags sowie dieser AGB notwendig sind. Der Kunde wird der Auftragnehmerin zudem jederzeit – im für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Umfang – in geeigneter Form/Art und Weise Zugang zu den für die Tätigkeit weiteren notwendigen Informationen, Räumlichkeiten, Gegenständen und Daten gewähren.
- 6.2. Die Erstellung des Lastenheftes im Falle der Beauftragung der Entwicklung von Vertragssoftware obliegt dem Kunden. Das Lastenheft beinhaltet die für die Auftragnehmerin zur Erstellung der Webseite notwendigen Spezifikationen der sachlichen und funktionellen Anforderungen, die der Kunde an die Vertragssoftware stellt.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihn betreffenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen und die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin im erforderlichen und zumutbaren Umfang zu unterstützen. Er wird hierzu auch seine Mitarbeiter oder Beauftragten anhalten und, sofern erforderlich, sicherstellen, dass solche Mitarbeiter und Beauftragten, die die Abläufe und Anwendungsfälle für die zu erbringenden Leistungen kennen und beherrschen, in der benötigten Qualität und Anzahl sowie im benötigten Umfang und der benötigten Zeit zur Verfügung stehen.

- 6.4. Der Kunde wird der Auftragnehmerin für Vereinbarungen über die Entwicklung von Vertragssoftware einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner mitteilen, der die Auftragnehmerin im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Leistungserbringung unterstützen wird und der seitens des Kunden auch dazu befugt ist, wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Dieser Ansprechpartner muss der Auftragnehmerin während der Projektarbeiten auf Anforderung stets zur Verfügung stehen und die erforderlichen Kontakte zwischen der Auftragnehmerin und den Mitarbeitern des Kunden koordinieren.
- 6.5. Der Kunde wird alle Voraussetzungen im Rahmen seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Er wird eine Online-Verfügbarkeit seiner Datenverarbeitungssysteme von 7.30 Uhr - 19.30 Uhr ohne erhebliche Unterbrechungen gewährleisten. Im Bedarfsfall und auf Anforderung der Auftragnehmerin muss die Online-Verfügbarkeit hinreichend verlängert werden.
- 6.6. Der Kunde gewährt der Auftragnehmerin und deren Erfüllungspersonen – soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich und dem Kunden zumutbar ist – Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Netzwerken und Rechnersystemen. Er stellt der Auftragnehmerin und deren Erfüllungspersonen darüber hinaus auf eigene Kosten die für die Erbringung der Leistungen benötigten Arbeitsmittel, insbesondere die organisatorische und technische IT-/Telekommunikationsinfrastruktur, Informationen, Büromaterialien, Daten, Testdaten, Softwareprodukte und Hardware im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- 6.7. Soweit bei Arbeiten im Unternehmen besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu befolgen sind, wird die Auftragnehmerin vom Kunden darüber unverzüglich informiert und erhält eine vollständige Wiedergabe dieser Bestimmungen rechtzeitig vor Aufnahme der Leistungserbringung.
- 6.8. Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb der im jeweiligen Auftrag festgelegten Termine nachkommt, wird die Auftragnehmerin ihm hierzu eine angemessene Nachfrist setzen. Die Auftragnehmerin kann in einem solchen Fall vom Kunden darüber hinaus eine angemessene Anpassung des im Angebot vorgesehenen Zeitplans verlangen. Die entsprechenden Verzögerungen in der Leistungserbringung hat die Auftragnehmerin nicht zu verantworten. Nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist ist die Auftragnehmerin zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Sie kann darüber hinaus eine vertragsgemäße Vergütung für denjenigen zeitlichen Mehraufwand verlangen, der infolge der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstanden ist.

7. Änderungen am Vertragsgegenstand

- 7.1. Die Auftragnehmerin ist vorbehaltlich der Regelungen gemäß Ziff. 9 nicht dazu verpflichtet, die Vertragssoftware nach Überlassung an den Kunden weiterentwickeln und/oder anzupassen.
- 7.2. Die Auftragnehmerin ist jedoch dazu berechtigt, die Vertragssoftware nach eigenem Ermessen aufgrund eigener Forschungen oder Anregungen des Kunden oder anderer Anwender hinsichtlich Funktionalität und Ergonomie weiterzuentwickeln. Der Kunde kann hieraus weder ein Recht auf Vornahme bestimmter Änderungen/Ergänzungen der Vertragssoftware ableiten noch allgemein über die in dieser Regelung beschriebenen Weiterentwicklungen hinausgehende Änderungen/Ergänzungen der Vertragssoftware verlangen.

8. Inanspruchnahme durch Dritte

Wird der Kunde durch einen Dritten wegen der Nutzung der Vertragssoftware in Anspruch genommen, wird der Kunde die Auftragnehmerin hierüber unverzüglich schriftlich informieren und der Auftragnehmerin die Verteidigung gegen diese Inanspruchnahme überlassen. Der Kunde wird die Auftragnehmerin bei der Verteidigung im erforderlichen und zumutbaren Umfang unterstützen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Vertragssoftware entspricht im Wesentlichen den Beschreibungen im Angebot und, sofern vorhanden, im Lastenheft sowie ggf. Pflichtenheft. Diese Beschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- 9.2. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die Vertragssoftware vertragsgemäß erstellt ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt. Die Mängelgewährleistung gilt ferner nicht für

Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Angebot und/oder Lastenheft genannten Anforderungen nicht gerecht wird. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen an der Vertragssoftware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 9.3. Die Auftragnehmerin gewährleistet ferner, dass der Kunde die Vertragssoftware innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes zu dem in der Individualvereinbarung vereinbarten Nutzungszweck ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Diese Gewährleistung gilt nicht für Bestandteile der Vertragssoftware, die vom Kunden bereitgestellt wurden und/oder die ausschließlich auf Wunsch des Kunden verwendet wurden sowie für die Rechte Dritter aus zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unveröffentlichte Patentanmeldungen.
- 9.4. Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und solche der Auftragnehmerin unverzüglich anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein Mangel zeigt.
- 9.5. Mängel sind schriftlich durch eine hinreichend detaillierte Schilderung der Fehlersymptome und, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche oder digitale Aufzeichnungen unverzüglich zu rügen. Kommt der Kunde seiner Rügepflicht nicht nach, gilt die Vertragssoftware hinsichtlich des vorgenannten Mangels als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 9.6. Im Falle des Vorliegens eines Mangels ist die Auftragnehmerin zunächst berechtigt, zur Beseitigung des Mangels nach eigener Wahl nachzubessern oder eine Ersatzleistung bzw. Ersatzlieferung vorzunehmen. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
- 9.7. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Mängelbeseitigung nach Ziffer 9.5. in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Eine Nachbesserung kann auch durch Bereitstellung von mit einer automatischen Installationsroutine versehenen Updates oder von telefonischem bzw. elektronischem Support erfolgen, soweit dem Kunden diese Art der Mängelbeseitigung zumutbar ist. Unbeschadet hiervon kann der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist seinerseits eine Ersatzleistung oder eine Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 9.8. Bei Rechtsmängeln wird die Auftragnehmerin nach eigener Wahl
 - a) zugunsten des Kunden ein für die vertraglichen Zwecke ausreichendes Nutzungsrecht am betroffenen Leistungsgegenstand erwerben, oder

- b) den Leistungsgegenstand abändern oder durch Neulieferung auszutauschen, so dass dieser keine Rechte Dritter mehr verletzt, es sei denn, dass dies für den Kunden – insbesondere im Hinblick auf die vertragsgemäße Funktion des Leistungsgegenstands – unzumutbar ist.
- 9.9. Sämtliche Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund eines Mangels, den die Auftragnehmerin arglistig verschwiegen hat oder für den Fall, dass die Auftragnehmerin eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Regelung des § 202 Abs.1 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Leistung der Auftragnehmerin resultieren, gilt diesbezüglich Ziffer 10.5. dieser Bedingungen.
- 9.10. Die Verjährung beginnt im Falle der Bereitstellung der Vertragssoftware auf einem Datenträger oder einem Rechnersystem grundsätzlich bereits mit der Ablieferung des Datenträgers/Rechnersystem beim Kunden.
- 9.11. Die Einhaltung der Ausführungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden und die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Kunden zu vertreten ist bzw. wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat, es sei denn, die Auftragnehmerin hat die Verzögerung zu vertreten.

10. Haftung

- 10.1 Die Auftragnehmerin haftet für Vermögensschäden nur, soweit diese auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens der Auftragnehmerin oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), beruhen, oder bei Schäden infolge einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen.
- 10.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

- 10.3 Im Haftungsfall beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin in der Höhe jedoch auf einen nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Auftragnehmerin haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 10.4 Sämtliche Haftungsansprüche verjähren nach sechs Monaten, sofern sie auf Pflichtverletzungen beruhen, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Leistung der Auftragnehmerin resultieren. Alle übrigen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Regelung des § 202 Abs.1 BGB bleibt unberührt.

11. Kündigung

- 11.1. Die Vereinbarung über die Überlassung der Vertragssoftware wird, sofern in dem Angebot und/oder Lastenheft nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung sowie eine Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.2. Die Vereinbarungen können von den Parteien außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 11.3. Kündigt die Auftragnehmerin aus wichtigem Grund, so ist der Kunde zudem zur Erstattung der Kosten und Honorare der Auftragnehmerin verpflichtet, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind und die der Kunde vorab genehmigt hat. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Dienste der Auftragnehmerin sind anteilig abzurechnen.
- 11.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist ausdrücklich zugelassen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vorschrift sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Geschäftsbeziehungen sowie die die Funktionsweise oder Programmierung der Vertragssoftware.
- 12.2. Der Kunde und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und – soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich – diese nicht an Dritte

weiterzugeben oder zu anderen als vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt ebenfalls für Informationen, die in der Anbahnungsphase des Vertrages herausgegeben wurden.

- 12.3. Die Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 12.2. gilt nicht für Informationen,
- a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren,
 - b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - e) die die jeweils andere Partei selbst und ohne Zugang zu den vertraglichen Informationen der betroffenen Partei entwickelt hat,
 - f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- 12.4. Werden einer Partei vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie die jeweils andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13. Aufbewahrung und Sicherungsmaßnahmen

- 13.1. Die Auftragnehmerin wird alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen für die Dauer der Vereinbarung aufbewahren und diese dem Kunden bei Beendigung der Vereinbarung aushändigen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit der Vereinbarung übergebenen und/oder entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Parteien, gleich aus welchem Grund, vorzeitig beendet wird. Die Auftragnehmerin wird dem Kunden die Unterlagen binnen zehn Werktagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Kunden wird die Auftragnehmerin die vorbezeichneten Unterlagen, anstatt sie auszuhändigen,

innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten; die Kosten der Vernichtung trägt der Kunde. Dies gilt nicht für solche Unterlagen, in denen der Vertragsgegenstand sowie die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen beschrieben werden (sog. „leistungsbeschreibende Unterlagen“), die für die Dauer sowohl der vertraglich vereinbarten sowie der geltenden gesetzlichen Gewährleistungen, sofern diese nicht wirksam ausgeschlossen wurden, von der Auftragnehmerin aufbewahrt werden dürfen.

- 13.2. Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 13.3. Es obliegt dem Kunden, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch die Auftragnehmerin oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

14. Datenschutz

- 14.1. Die Parteien und in ihrem Auftrag tätige Dritte werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz in ihrer jeweils gültigen Fassung beachten.
- 14.2. Der Kunde stellt sicher, dass die Auftragnehmerin Kenntnis aller relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte erhält, die aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsbezirk des Geschäftssitzes der Auftragnehmerin.
- 15.3. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Abweichende Bestimmungen in einer individualvertraglichen Vereinbarung der Parteien genießen stets Vorrang gegenüber diesen Bestimmungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 16.2. Unbeschadet der Ziffer 4.6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf der Kunde Ansprüche gegen die Auftragnehmerin nur nach deren schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 16.3. Eine Aufrechnung durch den Kunden gegenüber Forderungen der Auftragnehmerin darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.